# 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ebertsheim vom 04.09.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.10.2019

## vom 08.07.2024

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Ebertsheim in seiner Sitzung am 03.07.2024 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel I

- § 3 ("Ausschüsse des Ortsgemeinderates") Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Ausschüsse haben 5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter."

#### Artikel II

- § 6 ("Beigeordnete") erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, von denen einer auf den Ersten Beigeordneten übertragen wird (Verwaltungsbereich des Ortsbürgermeisters sowie einen Geschäftsbereich für den Ersten Beigeordneten)."

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

#### Artikel III

- In § 7 ("Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates") werden folgende Absätze 1 und 2 eingefügt:
- "(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €."

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

## Artikel IV

- In § 10 ("Aufwandsentschädigung für Beigeordnete") wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- "(2) Der Erste Ortsbeigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 2 KomAEVO. Die Höhe bemisst sich nach der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung und beträgt 30 %."

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

#### Artikel V

In § 11 ("Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers des Ortsbezirkes Rodenbach") Abs. 1 Satz 2 wird der Wert von "6 %" durch "35 %" ersetzt.

### **Artikel VI**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebertsheim, 08.07.2024 gez. Bernd Findt Ortsbürgermeister